

Dipl. Kfm.  
Wolfgang Heiliger  
selbständiger Steuerberater  
seit 1987 in Hilden



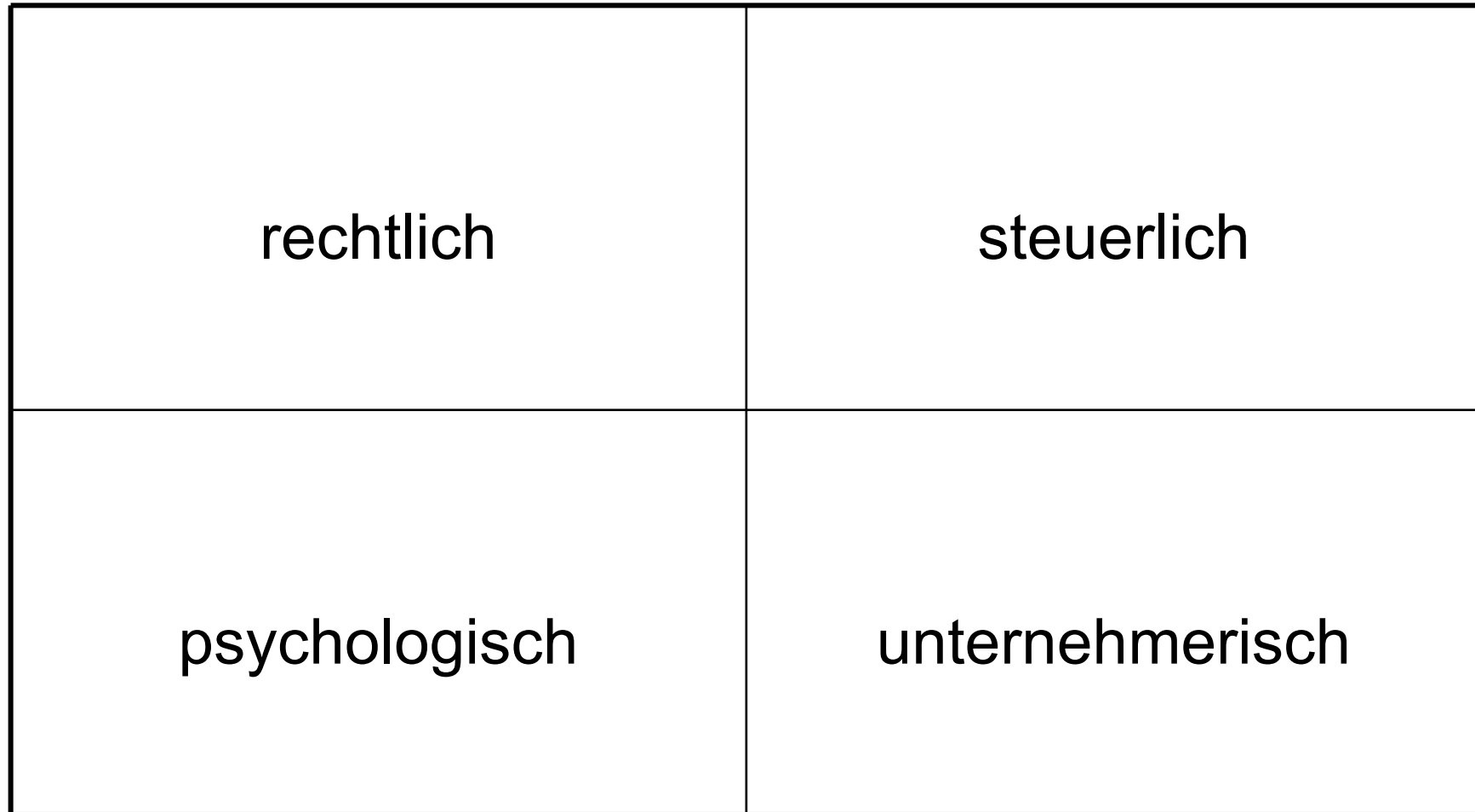
# **Generationenwechsel im Mittelstand**

# Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

- Schätzungen des IfM gehen von ca. 110.000 Unternehmensübertragungen zwischen 2010 und 2014 aus. Hiervon werden 1,4 Mio. Arbeitnehmer betroffen sein.
- ca. 43 % aller Unternehmen werden voraussichtlich auf die Kinder übertragen (hiervon wiederum finden ca. 86% aller Übertragungen wegen Erreichens der Altersgrenze statt, ca. 10% wegen Todesfällen und ca. 4% aus Krankheitsgründen)
- ca. 40% haben bisher keinen geeigneten Nachfolger
- Die Unternehmensnachfolge ein sehr vielschichtiges Problem.

Generationenwechsel im Mittelstand  
- Das Quadrat der Unternehmensnachfolge-



## Generationenwechsel im Mittelstand

Was können steuerliche Auswirkungen sein?

Wir unterscheiden folgende Fälle:

1. Das Unternehmen (oder auch die Immobilie) wird unentgeltlich im Wege der vorweggenommen Erbfolge oder wegen des Todes des Abgebenden übertragen.

... dann bewegen wir uns im Rahmen des Erbschaftsteuer- bzw. der Schenkungssteuergesetzes

2. Schwieriger wird der Fall, wenn das Unternehmen die Altersversorgung des Abgebenden darstellt und er nach der Übertragung versorgt werden muss. Je nachdem, welche Variante hier gewählt wird, ergeben sich unterschiedliche steuerliche Konsequenzen.

.... dann bewegen wir uns zusätzlich in den Vorschriften der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und eventuell auch der Grunderwerbsteuer

## Generationenwechsel im Mittelstand

Fall 1: Der Unternehmer verstirbt und vererbt sein Unternehmen oder überträgt es im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge an die Kinder:

Die steuerliche Folge, nämlich die Entstehung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist nun wesentlich abhängig

- von der Lohnsumme jetzt, in der Vergangenheit und in der Zukunft
- vom Wert des Unternehmens
- vom Verwandtschaftsgrad (Freibeträge)
- von der Anzahl der Erben

Im Detail .....

### Verschonungsinstrumentarium für Unternehmensvermögen

- Der ermittelte Unternehmenswert wird unter bestimmten Voraussetzungen

zu 85 % (**Regelverschonung**)  
oder zu 100 % (**Optionsmodell**)

von der **Erbschaftsteuer** verschont (§§ **13a**, **13b** ErbStG).

- Schädlich ist in jedem Fall eine **Überentnahme**, wenn der Unternehmensnachfolger dem Unternehmen - kumuliert betrachtet - bis zum Ende der Behaltensfrist mehr Mittel entnimmt, als an Gewinnen erwirtschaftet wurde. Eine Überentnahme von bis zu 150.000 Euro gilt als unschädlich ([§ 13a Abs. 5 Nr. 3 ErbStG](#)).

# Generationenwechsel im Mittelstand

## Das Verschonungsinstrumentarium

- **Die Regelverschonung setzt voraus,**
  - dass der Erwerber den Betrieb mindestens fünf Jahre lang fortführt und die für diesen Zeitraum kumulierte Gesamtlohnsumme mindestens 400 % der Ausgangslohnsumme beträgt.
  - Beträgt das sog. Verwaltungsvermögen mehr als 50%, kommt die Verschonungs-Regelung nicht zum Zuge
- Von der **Lohnsummenregelung freigestellt** sind in beiden Modellen Betriebe bis zu 20 Beschäftigten.
- Von dem bei der **Regelverschonung** verbleibenden Anteil von 15 % wird nochmals ein Abzugsbetrag von 150.000 € vorgenommen, der mit einer Abschmelzungs-Regelung verbunden ist..
- Das **Optionsmodell** mit 100 %-iger Verschonung setzt voraus:
  - eine Behaltensfrist von sieben Jahre und eine kumulierte Lohnsumme von 700 %.
- Zur Anwendung des Optionsmodells muss der Erwerber eine unwiderrufliche Erklärung abgeben.
- Ausgenommen von der Begünstigung bleiben vermögensverwaltende Unternehmen, deren Verwaltungsvermögen mehr als 10 % des Betriebsvermögens beträgt.
- Zum Verwaltungsvermögen gehören unter anderem Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke (außer im Rahmen der Betriebsaufspaltung und bei Sonderbetriebsvermögen),
- Abgrenzungsschwierigkeiten sind vorprogrammiert; z.B.beim Kunsthändler gehören Gemälde zum Produktivvermögen-

## Generationen im Mittelstand

- **Das vereinfachte Ertragswertverfahren als Bewertungsverfahren**
- Das vereinfachte **Ertragswertverfahren** kann größenunabhängig und rechtsformneutral angewendet werden. Hierbei wird ein nachhaltig erzielbarer Jahresertrag mit einem Kapitalisierungsfaktor multipliziert..
- Ausgangspunkt für die Ermittlung des jeweiligen Betriebsergebnisses ist der Steuerbilanzgewinn („Ausgangswert“), bereinigt um diverse Positionen entsprechend dem Korrekturkatalog nach **§ 202 BewG** (außerordentliche Einflüsse). Der Ausgangswert ist für Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften gleichermaßen einschlägig. Eine Gewichtung dieser Betriebsergebnisse (wie früher beim sog. Stuttgarter Verfahren) erfolgt nicht.
- Problematisch an dem Verfahren ist die Anwendung des Kapitalisierungsfaktors.

## Generationenwechsel im Mittelstand

- Berechnung des Kapitalisierungsfaktors:
- Variabler Basiszinssatz für das Jahr 2010: 3,98 Prozent
- + Pauschaler Zuschlag: 4,50 Prozent
- = Kapitalisierungszinssatz: 8,48 Prozent
- Kapitalisierungsfaktor:  $1/\text{Kapitalisierungszinssatz} = 1/8,48 \text{ Prozent} = 11,8$

## Generationenwechsel im Mittelstand

### **Ertragswertverfahren nach dem IDW-Standard durch einen Wirtschaftsprüfer**

Das vereinfachte Ertragswertverfahren wird nach unseren Erfahrungen in der Regel dazu führen, dass der Unternehmenswert deutlich zu hoch ist. Deshalb empfehlen wir, zum Nachweis eines angemessenen Ertragswertes immer einen Wirtschaftsprüfer mit der Unternehmensbewertung zu beauftragen (Unternehmensbewertung durch einen Wirtschaftsprüfer).

Führt das vereinfachte Ertragswertverfahren zu einem Unternehmenswert von nicht mehr als 1 Mio. €, sollte aus Kostenersparnisgründen dieses Verfahren zur Wertermittlung angewandt und wegen der geringeren Anforderungen die Regelverschonung in Anspruch genommen werden. Auch bei hohen Unternehmenswerten kann das kostengünstige vereinfachte Ertragswertverfahren in Verbindung mit dem Optionsmodell angewandt werden. Das Optionsmodell mit 100 % Verschonung bietet sich insbesondere an, wenn bei kleineren Betrieben bis 20 Beschäftigten die **Lohnsummenregelung** nicht gilt und das nicht begünstigte Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10 % beträgt.

# Generationenwechsel im Mittelstand

## Steuerliche Folgen in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad und von der Anzahl der Erben

Nachdem auf der Basis des Unternehmenswertes und der Wahl des Verschonungsmodells eine eventl. noch festzusetzende Erbschaftsteuer ermittelt wurde, werden den einzelnen Erben je nach Verwandtschaftsgrad (und damit nach Steuerklasse) noch persönliche Freibeträge gewährt

Ehepartner	500.000
Kinder, Stiefkinder	400.000
Enkel, wenn die Kinder oder Stiefkinder verstorben sind	400.000
Enkel, Stiefenkel, Urenkel	200.000
Eltern, Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100.200
„ „ bei Zuwendungen unter Lebenden	20.000
Geschwister, Nichten, Neffen .....	20.000

Damit wird auch deutlich, dass z. B. bei 2 Kindern zusätzlich zu den Verschonungsregelungen bis 2 x 400.000 Euro ebenfalls noch keine Erbschaftsteuer anfällt.

Ist danach noch eine Erbschaft- oder Schenkungssteuer fällig, kann diese auf Antrag bis zu 10 Jahren gestundet werden.

## Generationenwechsel im Mittelstand

Fall 2: Der Unternehmer überträgt sein Unternehmen an seine Kinder und muss anschließend versorgt werden

Hier bieten sich im Wesentlichen folgende Möglichkeiten an:

- a. der Vater verkauft sein Unternehmen  
und erhält den unter fremden Dritten üblichen Kaufpreis
- b. Der Vater erhält eine Rente (Versorgungsleistungen)
- c. Der Vater verschenkt das Unternehmen und arbeitet anschließend im Rahmen  
eines Beratervertrages für die Firma weiter.

## Generationenwechsel im Mittelstand

- zu a. Der Unternehmer verkauft sein Unternehmen an die Kinder

Die Gründe für einen Verkauf statt einer unentgeltlichen Übertragung können vielfältig sein.

Zum Beispiel gibt es Eltern, die aus dem Erlös des Unternehmens ihren zukünftigen Unterhalt bestreiten wollen oder müssen. In diesem Fall ist der Verkauf für den Abgebenden die sicherste Möglichkeit, den Veräußerungserlös in voller Höhe zu erhalten. Unabhängig von allen steuerlichen Überlegungen birgt die Übertragung auf Rentenbasis oder jeder anderen Form von Ratenzahlungen die Gefahr in sich, dass die Kinder das Unternehmen nicht erfolgreich weiterführen und dann ist die Altersversorgung der Eltern ebenfalls wertlos.

- Steuerliche Konsequenzen:

Der Veräußerungsgewinn, der sich aus der Differenz zwischen dem Buchwert eines Unternehmens und dem Veräußerungserlös ergibt, ist in voller Höhe einkommensteuerpflichtig, Freibeträge gibt es nicht mehr. Je nach Höhe der laufenden Einkünfte und nach Höhe des Veräußerungserlöses wird der Veräußerungserlös aber nach der sog. 1/5 – Regelung ermäßigt besteuert. Erbschaft- oder Schenkungsteuer fällt nicht an.

# Generationenwechsel im Mittelstand

## **Exkurs: der Unternehmerkredit**

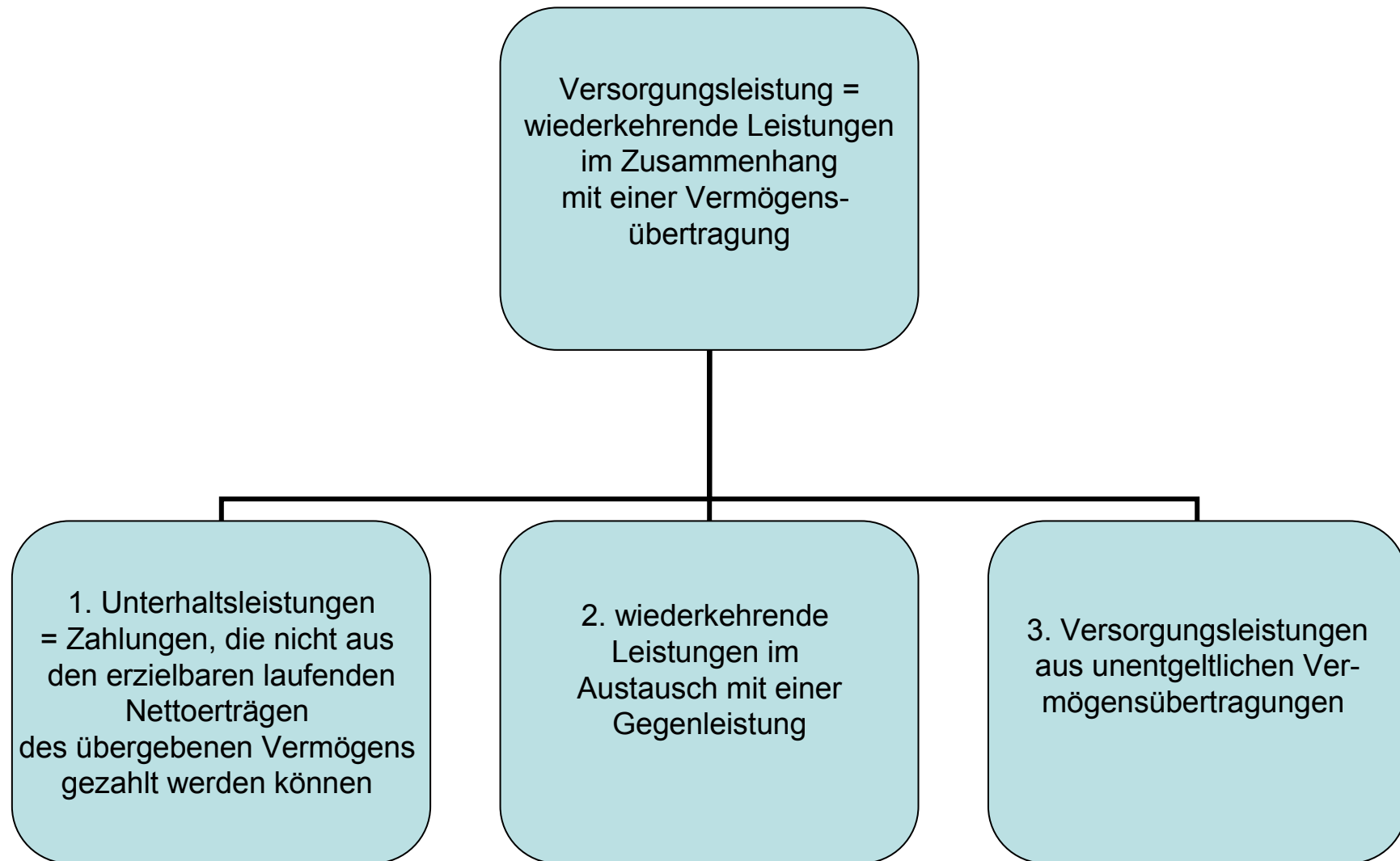
- Eine besondere Problematik des Unternehmensverkaufs ergibt sich durch ein allgemeines Mittelstandsproblem, das viele von Ihnen vermutlich kennen. Wenn die Kinder den Eltern das Unternehmen abkaufen, dann müssen Sie jemanden finden, der diese Transaktion finanziert. Ich möchte auf dieses Problem, das mit Steuern eigentlich nichts zu tun hat, hier nur kurz erwähnen.
- Sie wissen, dass Banken Geld für Unternehmenskäufe nur nach umfangreichen Prüfungen zu Verfügung stellen. In dem hier zur Diskussion stehenden Fall erscheint mir das Problem aber nicht ganz so groß zu sein.

Im allgemeinen ist nicht nur das Unternehmen bestens bekannt, sondern auch die Unternehmer selbst sind bekannt. Wir machen deshalb die Erfahrung, dass Banken die Unternehmensnachfolge flexibler und positiver begleiten, als Sie dies z.B. bei größeren Investitionen gewohnt sind. Außerdem prüfen Sie bitte auch bei Unternehmensnachfolgeregelungen die Möglichkeit, öffentliche Fördermittel in Anspruch zu nehmen.

## Generationenwechsel im Mittelstand

- zu b.: Veräußerung gegen Versorgungsleistungen  
(wir sprechen hier im folgenden nicht von Renten, sondern von Versorgungsleistungen)
- .....Details.....

# Generationenwechsel im Mittelstand



## Generationenwechsel im Mittelstand

<p>Zu 1. Die Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen ist steuerlich für Abgebenden und Übernehmer unbeachtlich</p>	<p>zu 2: Frage: ist die Leistung wie unter Fremden nach kaufmännischen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen? Werden die Leistungen lebenslang vereinbart?</p>	<p>Zu 3.: Im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge wird Vermögen übernommen und dafür werden wiederkehrende Zahlungen an den Abgebenden gezahlt.</p>
	<p>Leistungen ausgewogen: entgeltliches Rechtsgeschäft:</p> <p style="padding-left: 20px;">= Aufteilung Vermögensumschichtung ( Tilgungsanteil + Zinsanteil</p> <p>Leistungen nicht ausgewogen</p> <p style="padding-left: 20px;">= zu hoch: = zu niedrig</p> <p>WENN Betriebsvermögen; dann kein Unterschied</p>	<p>Wenn das Vermögen begünstigt ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG), handelt es sich um Sonderausgaben bzw. um steuerpflichtige Einnahmen. Ob es sich um Renten oder dauernde Lasten handelt, ist hier nicht entscheidend</p> <p>(Begünstigt ist i.w. nur Betriebsvermögen)</p>
		<p>17</p>

## Generationenwechsel im Mittelstand

zu c. Der Unternehmer übergibt das Unternehmen und arbeitet weiter im Rahmen eines Beratervertrages oder als Arbeitnehmer

Je nachdem, ob der Vater das Unternehmen unentgeltlich oder entgeltlich überträgt, ergeben sich die bereits geschilderten Folgen und Probleme.

Nach der Übergabe richten sich die steuerlichen Folgen für den Übergebenden danach, wie hoch insgesamt das Einkommen ist. Dieses unterliegt der normalen Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz unter Berücksichtigung von Renten, Vermietungseinkünften, Zinsen etc.

## Generationenwechsel im Mittelstand - sonstiges -

**Wir haben bisher unterstellt, dass Sie als Unternehmer tätig sind und einen Nachfolger in der Familie haben.**

Ein solcher ist aber in sehr vielen Fällen nicht in Sicht.

Auch wenn dies faktisch, psychologisch ein großes Problem darstellen mag, steuerlich ergeben sich hieraus keine Besonderheiten.

Es liegt ein Verkauf unter Fremden Dritten vor. Hierbei wird der Veräußerungsgewinn ermittelt und –evtl. ermäßigt- der normalen Einkommensbesteuerung unterworfen. –

Hier spielen die Probleme der Finanzierung eine erheblich größere Rolle, da der Nachfolger den Banken nicht bekannt ist und naturgemäß auch wenig Neigung seitens des Abgebenden vorhanden sein dürfte, für den Erwerber zu bürgen.

Das größte Problem in diesen Fällen aber dürfte sein, überhaupt einen geeigneten Nachfolger zu finden. deshalb gibt es hier nur einen Rat: fangen Sie sehr früh mit der Suche an.

## Generationenwechsel im Mittelstand

- **Erbschaftsteuerplanung und Gestaltungsmaßnahmen:**

Ich hoffe, es wurde deutlich, dass die Gestaltung und Vorsorge für den Erbfall einer sorgfältiger Planung und regelmäßiger Kontrolle bedarf. Dabei kann es durchaus sein, dass die Maßnahmen volkswirtschaftlich kontraproduktiv sind. Beispiel:

- Lohnsumme herabsetzen. Es gilt der durchschnittliche Lohnaufwand während der letzten 5 Jahre
- Verwaltungsvermögen (z.B. in externe Gesellschaften) auslagern
- Unternehmensaufspaltung abwägen, um z.B. das Unternehmen für beide Optionsmodelle für die Erbschaftsteuer vorzubereiten
- Die Verschonungsregel begünstigt nur den Erben, der mindestens ein Viertel des Unternehmens erbt. Häufig sind Familienunternehmen jedoch über mehrere Generationen vererbt worden, so dass so manches Mal niemand mehr als 25 Prozent mehr am Unternehmen hält.
- Auf viele Firmenerben und beschenkte Unternehmensnachfolger kommt eine Neubewertung zu. Die Bewertung der Unternehmen für Zwecke der Erbschaftsteuer muss sich am Verkehrswert orientieren und nicht mehr - wie früher - an den zumeist deutlich niedrigeren Steuerbilanzansätzen. Während die Steuerbilanz jedes Jahr zu erstellen ist, ist der Verkehrswert eines Unternehmens ggf. im Erbfall bzw. bei einer Schenkung gesondert zu ermitteln.

Unternehmer sollten also die wertbestimmenden Faktoren kennen. Da die steuerlich vorgesehenen, pauschalen Bewertungsmethoden oft zu überhöhten Werten führen, werden sich Gutachten in vielen Fällen nicht vermeiden lassen.

## Generationenwechsel im Mittelstand - Exkurs: Familienheim-

- **Erwerb des Familienheims**  
Die Schenkung des Familienheims an den Ehegatten ist vollständig steuerfrei, ohne Behaltensfrist, ohne Flächenbegrenzung. Auch wenn nach jedem Umzug ein Einfamilienhaus an den Ehepartner verschenkt wird, ist dieses steuerfrei. Dies ermöglicht zahlreiche Gestaltungsoptionen.
- **Erwerb des Familienheims durch den Ehegatten im Erbfall**  
Hier gilt eine Behaltensfrist von zehn Jahren. Eine Flächenbegrenzung gibt es nicht. Behält der Erbe das Einfamilienhaus nicht zehn Jahre, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend in voller Höhe.
- **Erwerb durch das Kind im Erbfall**  
Hier gilt eine Behaltensfrist von zehn Jahren und eine Wohnflächenbegrenzung auf 200 qm. Die Wohnfläche, die über 200 qm hinausgeht, ist steuerlich nicht begünstigt.

## Generationenwechsel im Mittelstand



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Haben Sie Fragen?  
Dann fragen Sie jetzt